

auszugleichen, die aus der Annahme der Paragraphe hervorzugehen scheint; allein ich muß noch etwas weiter gehen und mich überhaupt gegen den Vorschlag der geehrten Deputation in dieser Beziehung aussprechen. Es ist nach der Berathung in der Deputation und nach dem Erscheinen des Berichtes die Staatsregierung nochmals mit sich zu Rathe gegangen, ob sie sich vielleicht in dieser Beziehung dem Deputationsgutachten anschließen könnte. Ich werde mir jedoch erlauben, die Gründe kurz vorzutragen, welche die Staatsregierung bewogen haben, bei ihrem Vorschlage stehen zu bleiben. Es kann die Frage aufgeworfen werden, wie man dazu kommt, überhaupt einen Durchschnittsgehalt bei der Berechnung anzunehmen. Das Natürlichste ist das, daß man den Dienstgehalt, den der Diener im letzten Jahre gehabt hat, zum Grunde legt. Nach dem letzten Dienstgehalle ist die häusliche Einrichtung des Dieners getroffen, es ist daher billig, daß darnach auch die Berechnung gemacht werde. Es würde also an sich kein Grund vorgelegen haben, überhaupt von dieser Bestimmung abzugehen, wenn nicht von mancher Seite im Allgemeinen die Vermuthung ausgesprochen worden wäre, daß diese Bestimmung leicht in der Art gemißbraucht werden könnte, daß Jemand, der in der Lage ist, sich bald pensioniren zu lassen, und dies weiß, doch noch kurz vorher, ehe dieser Fall eintritt, eine mit einem höhern Gehalte dotirte Stelle annimmt, um eine höhere Pension zu beziehen. Die Bestimmung, daß bei der Berechnung der Pension ein Durchschnitt des Gehaltes aus mehreren Jahren angenommen werden soll, hat daher nicht den Zweck, die Pension an sich niedriger zu machen, denn dafür sind andere genügende Bestimmungen getroffen, sondern sie hat den Zweck, jene Besorgniß auszuschließen. Diese wird aber vollständig ausgeschlossen, wenn man einen dreijährigen Durchschnitt annimmt; denn der Fall wird gewiß nicht vorkommen, daß Jemand, der sich bald pensioniren lassen will, und wünscht nicht länger im Staatsdienste zu bleiben, nur um seine Pension etwas zu vergrößern, dann noch eine andere Stelle annehmen sollte, wenn er weiß, daß er noch drei Jahre im Staatsdienste bleiben müßte, um seine Absicht zu erreichen. Der Zweck wird also vollständig erreicht durch die Annahme eines dreijährigen Durchschnitts. Noch weiter zu gehen, ist nicht nothwendig, kann aber auch in einzelnen Fällen zu großen Härten führen. Es kann vorkommen, daß Jemand, der sich drei bis vier Jahre in einem höhern Gehalte befunden, alle seine Einrichtungen darnach getroffen hat, bloß deshalb, weil er, was ihm vielleicht gerade zur Ehre gereicht, einen großen Sprung von einer geringen zu einer höher besoldeten Stelle gethan hat, weniger Pension bekommt, als Einer, der fünf bis sechs und mehr Jahre in der Stelle gewesen ist und den höhern Gehalt so lange genossen hat. Ich sehe keinen Grund für einen so langen Durchschnitt ein, namentlich da der eigentliche Zweck der Bestimmung durch den dreijährigen Durchschnitt vollständig erreicht wird. Ich möchte überhaupt die Vermuthung aussprechen, daß man in der zweiten Kammer auf

diesen fünfjährigen Durchschnitt nur als Vermittelungsvorschlag gekommen ist, weil ein Theil der Deputation noch viel weiter ging und zehn Jahre als Durchschnitt annahm. Es bildeten sich nämlich in der Deputation drei Meinungen; die erste nahm den Vorschlag der Staatsregierung an, die zweite einen zehnjährigen Durchschnitt und die dritte einen fünfjährigen Durchschnitt. Diese letztere Meinung ist in der zweiten Kammer angenommen worden. Ich glaube mich bestimmt überzeugt halten zu dürfen, daß es auf die Staatscasse nur einen sehr geringen Einfluß haben wird, ob man einen dreijährigen oder fünfjährigen Durchschnitt annimmt; aber in einzelnen Fällen kann der letztere doch den sehr hart treffen, der dadurch überhaupt getroffen wird. Ich muß mich daher dringend dafür verwenden, daß es bei der Regierungsvorlage in dieser Beziehung bleibe.

v. Erdmannsdorf: Meine Herren! Es ist dies die Paragraphe, die mich eben bewegen würde, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, dafern sie angenommen würde, und ich muß nochmals die hohe Kammer ersuchen, zu erwägen, welche Härte gegen die Staatsdiener darin liegt, wenn diese Paragraphe mit der Scala angenommen würde. Gegen eine Erhöhung der Berechnungszeit bin ich nicht; ja sogar da ich für die Staatsdiener das Wort ergriffen habe, so würde ich nach der soeben vernommenen Aeußerung des Herrn Staatsministers mich für das Deputationsgutachten aussprechen können, nach welchem das Wort „drei“ in „fünf“ umgeändert werden soll. Ich kann mir den Fall allerdings denken, daß ein Staatsdiener im Interesse des Staates besser gethan hätte, er hätte sich quiesciren, als noch fünf Jahre durchschleppen lassen, um eine höhere Pension zu erlangen; soweit, meine Herren, geht meine Verwendung für die Staatsdiener nicht. Ich muß daher der Kammer anrathen, nehmen Sie den Vorschlag der Deputation mit fünf Jahren an, aber werfen Sie die Scala ab.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, ich würde also die Debatte über §. 2 für geschlossen erklären können und dem Herrn Referenten das Schlußwort geben.

Referent v. Friesen: Es wäre also nur über die Bemerkung wegen der drei oder fünf Jahre die Frage, und das Amendement Sr. Königliche Hoheit. Was die erste Frage anlangt, den Vorschlag wegen der drei oder fünf Jahre, unter welchen nun zu wählen ist, so ist gar nicht zu verkennen, daß der Vorschlag auf einem gewissen Mißtrauen beruht und von einem solchen ausgegangen ist. Es ist aber nicht zu übersehen, daß man bei den Gegenmitteln, welche man gegen Mißbräuche wählt, oft sich selbst Schaden thut und das Uebel, welches man verhindern will, oft noch ärger macht. Im Ganzen also hat die Sache etwas Bedenkliches; auf der andern Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß das Mißtrauen ein ganz unbegründetes nicht ist. Denn oftmals hat man die Wahr-